



Tarifordnung HORT SALZBURG in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 35

Diese Tarifordnung beruht auf der Grundlage des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) und § 15 Abs 1 der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Fragebögen zur Erhebung des Familieneinkommens liegen bei der Hortleitung auf.

1 Bewertung von Einkommen und Familiensituation

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Brutto-Familieneinkommens pro Monat (siehe § 2 EBV 2018).

Ab dem 2. nicht selbsterhaltungsfähigen Kind werden je € 200,- vom monatl. Bruttofamilieneinkommen in Abzug gebracht.

Für die Berechnung des Bruttofamilieneinkommens sind nachzuweisen:

Unselbstständige: **aktuelle(r) Lohn-/Gehaltszettel der letzten 3 Monate (KEINE BESTÄTIGUNGEN)**,
Nachweise für andere Einkommen von GKK, AMS, PVA etc.

Selbstständige: **Kontoauszug der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (komplett) UND aktueller Einkommensteuerbescheid**

Alleinerziehende: **lt. § 2 EBV 2018 sind auch Einkommen von Lebensgefährten bei der Berechnung des Familieneinkommens zu berücksichtigen!!**
Beizulegen sind Vergleichsausfertigungen und sonstige Unterhaltsvereinbarungen

Wenn Sie das Brutto-Familieneinkommen nicht bzw. nicht in einer angemessenen Frist nachweisen (max. 4 Wochen ab Aufforderung durch die Hortleitung) bzw. nachweislich nicht vollständig nachweisen erfolgt automatisch eine Beitragseinstufung zum vorgesehenen Höchstsatz der Elternbeiträge.

Die gemäß § 2 EBV 2018 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.

Veränderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse während der Betreuungszeit sind bei der Hortleitung zu melden und führen zur Neuberechnung der Elternbeiträge, berücksichtigt ab dem Eintritt der neuen Einkommensverhältnisse, frühestens aber ab dem der Meldung nachfolgenden Monatsersten.

2 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird einzeln für jedes Besuchsmonat (derzeit 10 x) berechnet, versteht sich inklusive einer eventuellen Umsatzsteuer und wird mittels Abbuchungsauftrag eingehoben. Mit dem zu leistenden Elternbeitrag sind sämtliche Betreuungsleistungen des Hortes abgedeckt, ausgenommen:

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung
- Kostenbeiträge für Begleitpersonen beim Transport zur / von der Kinderbetreuungseinrichtung
- angemessene Material- und Veranstaltungsbeiträge gem. § 13 EBV 2018

Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag zur Hälfte ermäßigt. Dauert die Erkrankung länger als 4 Wochen, ist keine Gebühr zu entrichten. Eine ärztliche Bestätigung ist vorzulegen.

Bei Eintritt bis zum 15. eines Monats ist der volle – und ab dem 16. der halbe Elternbeitrag zu entrichten. Bei Austritt bis zum 15. eines Monats ist der halbe – und ab dem 16. der volle Elternbeitrag zu entrichten.

Der Mindest- und der Höchstbeitrag werden jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres (01.09.) durch den Rechtsträger neu festgelegt.



3 Mittagessen & Essensbeitrag

Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt genauso wie die Anmeldung zum Hortbesuch jeweils für ein ganzes Schuljahr. Der Aufwandsersatz für das Mittagessen wird zusätzlich zum Betreuungsbeitrag verrechnet. Für das Arbeitsjahr 2020/21 wird der Essensbeitrag wie folgt festgesetzt:

Mittagessen an 5 Tagen / Woche: € 104,-- / Monat

Mittagessen an 2 Tagen / Woche: € 44,-- / Monat

4 Werkbeitrag

Der Materialbeitrag beträgt im Arbeitsjahr 2020/21 für 10 Monate € 65,--.

Der Betrag wird zur Gänze im September bar bezahlt.

5 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag im Hort beträgt im Arbeitsjahr 2020/21 € 44,-- / Monat.

Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht genommen wird.

6 Zuschläge und Abschläge

Ab dem 2. Kind einer Familie, welches eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung des Vereins BE der Franziskanerinnen von VB besucht (Kindergarten oder Hort) wird je ein Geschwisterrabatt von 50 % festgesetzt. **Zu Unrecht erhaltene Geschwisterermäßigung muss rückerstattet werden.**

7 Berechnung des Elternbeitrages, Höchstbeitrag (Hort)

Der Elternbeitrag beträgt 4 % der Berechnungsgrundlage.

Der Höchstbeitrag für einen Besuch an 5 Tagen / Woche wird mit € 152,-- festgelegt.

Für einen Besuch an 2 Tagen / Woche werden 75 % des Elternbeitrages verrechnet.

8 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2020 in Kraft und gilt bis 31. August 2021.